

Satzung
der Stadt Bad Berleburg über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes "Innenstadt / Altstadt"
in der Ortschaft Bad Berleburg

Aufgrund der §§ 142 und 143 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV. NW. S. 362), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Berleburg in ihrer Sitzung am 13.08.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem nachfolgend beschriebenen Gebiet der Kernstadt Bad Berleburg, Fluren 6, 7, 24 und 31 bis 37 sollen städtebauliche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Das Gebiet erhält den Namen Sanierungsgebiet "Innenstadt / Altstadt" und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Straße "Am Herrenacker", die hinteren Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke "Haspelstraße 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13 und 15", die Straße "Am Hinterterrain", die hinteren Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke "Mühlwiese 1, 5 und 7", die "Astenbergstraße" und die "Bahnhofsstraße",
- im Osten durch die "Bahnhofsstraße", die "Schulstraße", die bebauten Grundstücke "Poststraße 4 a, 10, 12 und 15", den Flusslauf Odeborn, die "Poststraße", die bebauten Grundstücke "Poststraße 2" und "Schlossstraße 5", die "Schlossstraße", die "Ederstraße", die "Emil-Wolff-Straße" und den Flusslauf Odeborn,
- im Süden durch die "Feldstraße", die hinteren Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke "Feldstraße 3 und 5", das bebaute Grundstück "Ederstraße 27", die "Ederstraße" und die bebauten Grundstücke "Am Baumrain 8 und 10",
- im Westen durch die Straße "Am Baumrain", die Straße "Am Sengelsberg", den städtischen Friedhof, den Schlosspark sowie den bebauten Grundstücken "Fürst-Richard-Straße 10" und "Am Herrenacker 2".

Das genannte Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt:



§ 2
Ausschluss der besonderen sanierungsrechtlichen
Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB

Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB wird gemäß § 142 Abs. 4 Satz 1 BauGB ausgeschlossen, da sie für die Durchführung

der Sanierung nicht erforderlich sind.

§ 3

Ausschluss der Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB

Gemäß § 143 Abs. 4 Satz 2 BauGB wird die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB insgesamt ausgeschlossen.

§ 4

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *)

Hinweise:

I. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbedenklich, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Berleburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit der Satzung nur beachtlich, wenn ein Beschluss der Stadt Bad Berleburg über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, das Anzeigeverfahren nicht durchgeführt, die Satzung unter Verstoß gegen § 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB in Kraft gesetzt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

II. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW kann gegen die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß veröffentlicht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die o. a. Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist gemäß § 34 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 22 Abs. 3 BauGB und § 11 Abs. 3 BauGB dem Regierungspräsident Arnsberg als höhere Verwaltungsbehörde angezeigt

worden.

Der Regierungspräsident Arnsberg hat mit Verfügung vom 30.10.1991, Az.: 35.3.2-01, mitgeteilt, dass die Verletzung von Rechtsverstößen nicht geltend gemacht wird.

Die Satzung einschließlich Karte liegt ab sofort bei der Stadtverwaltung Bad Berleburg, Poststraße 42, Zimmer 311, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Bad Berleburg, 12. Dezember 1991

gez. Schmerer

Bürgermeister

*) Die Satzung ist am 21.12.1991 in Kraft getreten